

Zuständigkeit der Versicherungsträger

Zuständige Einrichtungen

Das komplizierte Sozialrecht führt immer wieder zu Unklarheiten, wer welche Leistungen zu tragen hat und an wen entsprechende Fragen und Anträge zu richten sind. Prinzipiell gilt bei den gesetzlichen Leistungsträgern die nachfolgende Aufteilung der Zuständigkeit.

Krankenversicherung

Leistungen bei Krankheit und zur Wiederherstellung der Gesundheit zählen zur [Krankenversicherung](#) (SGB V), Ansprechpartner sind die [Krankenkassen](#).

Pflegeversicherung

Die pflegerische Versorgung von Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheiten und Behinderungen zählt zur [Pflegeversicherung](#) (SGB XI), Ansprechpartner sind die [Pflegekassen](#) (bei den Krankenkassen angesiedelt).

Rentenversicherung

Die meisten Renten sowie die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zählen zur [Rentenversicherung](#) (SGB VI), zuständig sind die [Rentenversicherungsträger](#). Versicherungsämter, Versicherungsalteste und private Rentenberater, die bei den Landgerichten zugelassen sind, beraten und helfen bei Renten- und Reha-Angelegenheiten.

Unfallversicherung

Leistungen bei einer [Berufskrankheit](#) oder nach einem [Arbeitsunfall](#) zählen zur [Unfallversicherung](#) (SGB VII), Ansprechpartner sind die [Unfallversicherungsträger](#).

Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Spezielle Leistungen für Menschen mit Behinderungen zählen zur [Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen](#) (SGB IX) und in Teilen zum SGB III, Näheres unter [Behinderung](#). Zuständig sind alle Reha-Träger (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Alterssicherung der Landwirte, Unfallversicherung, Agenturen für Arbeit, Jugendhilfe-Träger, [Eingliederungshilfe](#)-Träger, Träger der Kriegsopfersversorgung und -fürsorge).

Das [Versorgungsamt](#) stellt den [Grad der Behinderung](#) fest. Das [Integrationsamt](#) und der [Integrationsfachdienst](#) unterstützen Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben.

Die [unabhängige Teilhabeberatung](#) unterstützt und berät kostenlos Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen sowie deren Angehörige.

Rehabilitation

Die [Rehabilitation](#) ist ein Bereich "zwischen allen Trägern". Details zur Zuständigkeit unter [Rehabilitation > Zuständigkeit](#).

Kinder- und Jugendhilfe

Für die Leistungen der [Kinder- und Jugendhilfe](#) (SGB VIII) sind die [Jugendämter](#) und Landesjugendämter zuständig.

Arbeitsförderung

Für Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III) sind die [Agenturen für Arbeit](#) zuständig.

Grundsicherung und Sozialhilfe

Wer für den Lebensunterhalt und notwendige Leistungen nicht genügend eigenes Einkommen und Vermögen hat, erhält Leistungen der Grundsicherung oder der Sozialhilfe. Die Zuständigkeiten:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende: Jobcenter als gemeinsame Einrichtungen der [Agenturen für Arbeit](#) und der Kommunen
- Grundsicherung im Alter und für Erwerbsgeminderte: [Sozialämter](#)
- Sozialhilfe: [Sozialämter](#)

Anträge

Die meisten Sozialleistungen müssen beantragt werden, entsprechende Formulare gibt es bei den jeweiligen Sozialversicherungsträgern, Ämtern und Behörden. Die meisten Stellen sind auch beim Ausfüllen der Anträge behilflich. Beigefügt werden müssen den Anträgen oft sehr individuelle Nachweise, z.B. Verdienstbescheinigungen oder ärztliche Atteste.

Die Unfallversicherungsträger werden von Amts wegen tätig, doch sollte sich ein von Berufskrankheit oder Arbeitsunfall Betroffener nicht allein darauf verlassen. Persönliche Anträge und Nachfragen können mögliche Unannehmlichkeiten verhindern.

Verwandte Links

[Rehabilitation > Zuständigkeit](#)

[Krankenkassen](#)

[Pflegekassen](#)

[Rentenversicherungsträger](#)

[Unfallversicherungsträger](#)